



POLIZEI Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
N/MR 23 über N/MR 21

Mö, 14.12.18
MR 2113 Dis.

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Sachbearbeiterin [REDACTED]

Datum pk31verkehr@polizei.hamburg.de
13.12.2018
Aktenzeichen 031/8V/0816890/2018

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG Uferstraße Ecke Richardstraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Uferstraße Ecke Richardstraße

folgendes an:

Einbau von entnehmbaren Absperrelementen (Pollern)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:
Entsprechend den Vorgaben des Tiefbauamtes Hamburg-Nord sind die Poller einzubauen.

3 Begründung

Bei der Uferstraße zwischen Richardstraße und Finkenau handelt es sich um einen reinen Geh- und Radweg. Von der Finkenau aus kommend ist dieser Bereich bereits mittels Poller für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Von der Richardstraße aus kommend fahren immer wieder PKW's zwischen den Radfahrern und Fußgängern, um auf eine dort nicht zum Parken freigegebene Fläche zu kommen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz der öffentlichen Flächen kann dieses nicht geduldet werden. Eine verstärkte Überwachung hat zu keiner Änderung des Verhaltens der Autofahrer geführt. Um das Durchfahren und Beparken dieses Bereiches durch den PKW- Verkehr zu verhindern, ist der Einbau von Absperrelementen (Pollern) dringend geboten. Diese Poller müssen entnehmbar sein, um die Zufahrt für Rettungskräfte zu garantieren. Der Abstand der Poller muss so sein, dass ein gefahrloses Durchfahren der Radfahrer gewährleistet bleibt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.